

Ein gemeinsamer Blick auf die Integration

Autor(en): **Luginbühl, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **102 (2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein gemeinsamer Blick auf die Integration

Es lohnt sich, den institutionellen Blickwinkel zu öffnen und die Grenzen der sozialen Sicherungssysteme zu sprengen. Damit wird Fachwissen koordiniert, um die Betroffenen bei der Integration optimal zu unterstützen.

Die sozialen Sicherungssysteme basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Finanzierungssystemen. Eigene Systemlogiken, die Sorge um die eigenen Finanzen und mangelnde Ressourcen manifestieren sich in der täglichen Praxis als Hemmnis für eine prosperierende Zusammenarbeit von Sozialdiensten, IV-Stellen und Arbeitsmarktbehörden. Die auf einen Entscheid oder eine Massnahme wartenden Menschen sind in dieser oft Monate, manchmal Jahre dauernden Wartezeit sowohl beruflich als auch persönlich in ihrer Entwicklung blockiert. Die Systemprobleme führen auf der individuellen Ebene zum Verlust persönlicher Qualifikationen. All diese Problemfelder sind längst bekannt.

Vorwärts – trotz Föderalismus

Der Wille zur engeren Zusammenarbeit ist gross. Auf nationaler Ebene befasst sich eine nationalrätliche Kommission damit, die gesetzliche Basis für eine wirksame IIZ breiter abzustützen. Die gemeinsamen Empfehlungen zur Förderung der IIZ der kantonalen Konferenzen der Sozial- und Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren waren ein wichtiger Impuls zur operativen Umsetzung der IIZ in den Kantonen. Die Ausgestaltung ist kantonal – ja sogar regional – unterschiedlich. In einigen Kantonen sind alle relevanten interinstitutionellen Partner (Arbeitsämter, IV-Stellen,

Sozialdienste) involviert; in andern werden punktuelle Schnittstellen bearbeitet. Als gesamtschweizerisch gemeinsamer Nenner zeichnet sich ab, dass der bisherige Schwerpunkt auf die Sicherstellung und Optimierung des gegenseitigen Informationsflusses und auf die Regelung der Zusammenarbeit gelegt wird. Die in den Kantonen gewählten Ansätze der IIZ können wie folgt zugeordnet werden:

- Wechselseitige Information der interinstitutionellen Partner über gesetzliche Grundlagen, Aufgaben und Prozesse.
- Partieller Aufbau von Expertenteams (Assessment, Case Management).
- Prozesse festlegen und Regeln für die Zuweisung von Klientinnen und Klienten erarbeiten.
- Verschiedene IIZ-Partner koordinieren die Schaffung von Fördermassnahmen für Betroffene.

Ein Teil der beteiligten Partner sieht die IIZ überwiegend bezogen auf die gemeinsame Klientel oder auf jene Menschen, die von einer Institution an eine andere überwiesen werden. Für einen anderen Teil ist dieser institutionelle Blickwinkel zu eng. Die IIZ ist für sie ein Weg, koordinierte Dienste zu schaffen, um die Menschen optimal bei der beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen.

Arbeitsfähigkeit erhalten

Tatsache ist, dass alle Institutionen vermehrt mit persönlichen Situationen von Betroffenen konfrontiert werden, die über die klassischen Versicherungsrisiken hinausgehen. Gesundheitliche Schwierigkeiten sind mit Beschäftigungsfragen und anderen Problemen kumuliert. Dies verlangt eine rasche und systemübergreifende Intervention unter klarer Verpflichtung der interinstitutionellen Partner. Die Fachverbände SKOS, Verband Schweizerischer Arbeitsämter und Schweizeri-

sche IV-Stellenkonferenz haben mit ihrem Anfang Jahr vorgelegten Positionspapier historisch erstmals eine gemeinsame Sichtweise auf Integrationsprobleme dokumentiert. Dieses Vorgehen fördert die Akzeptanz der Entscheide in den einzelnen Institutionen. Die Klientel wird ernst genommen und weniger belastet. Mit der Revision der SKOS-Richtlinien wird die berufliche und soziale Integration wirksamer unterstützt, indem die «Employability» der Betroffenen gefördert wird. Ziel ist es, die Ablösung aus der Sozialhilfe zu fördern. Mit der stark präventiv ausgerichteten 5. IV-Revision könnte der Devise «Arbeit statt Rente» eine Grundlage geschaffen werden. Wenn die IV bis heute oft als nachgeschaltete Versicherung betrachtet wird, dürfte sie zukünftig rascher eingreifen. Denn Restarbeitsfähigkeit soll erhalten bleiben und die Integration dadurch erleichtert werden.

Daniel Luginbühl

Der Autor arbeitet beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) im Bereich Arbeitsvermittlung und Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM).

Weitere Infos: www.iiz.ch, www.seco.admin.ch, www.treffpunkt-arbeit.ch

Konkrete Empfehlungen für die Umsetzung in der Praxis liefert der Bericht der nationalen IIZ-Koordinationsgruppe: www.skos.ch (Rubrik «neu»)

ORGANISATION

Sozialdienste als Sonderfall

Die Sozialhilfe ist kommunal organisiert und wird oft milizmässig geführt. Die IV und ALV hingegen sind kantonal und regional zusammengeschlossen, was die strukturelle Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe erschwert. Die Finanzierung der Sozialhilfe ist nicht wie bei ALV und IV über Lohnprozente geregelt, so dass hohe Kosten rasch steuerwirksam werden können. Ein Miteinander (einschliesslich finanzieller Beteiligung) der Sozialdienste mit den andern Institutionen ist daher nicht immer selbstverständlich.